

# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

No. 816.

---

Inhalt: Nachtragsgesetz zum Berggesetz vom 9. Oktober 1870.

---

## Nachtragsgesetz

vom 7. Januar 1913

zum Berggesetz vom 9. Oktober 1870.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten Heinrich XIV. Neuchâtel j. L.  
verordnen

Wir Heinrich XXVII. Erbprinz Neuchâtel, Regent des Fürstentums Neuchâtel j. L.,  
mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 3 Abs. 3 und § 90 des Berggesetzes vom 9. Oktober 1870 (Gesetzl.  
Bd. XVI. S. 199) erhalten folgende Fassung:

§ 3 Abs. 3.

Unter Gebäuden und in einem Umkreise bis zu sechzig Metern  
um dieselben, in Kellern, Hofräumen, Gärten, Parkanlagen und  
eingefriedigten Tiergärten, sowie in der Nähe von Brunnen und  
zu Wasserleitungen gefassten Quellen in einem Umkreise bis zu  
zwanzig Metern ist das Schürfen ohne Erlaubnis des Grund-  
besitzers nicht gestattet.

Ausgegeben am 8. Januar 1913.